



für die

Landschulen

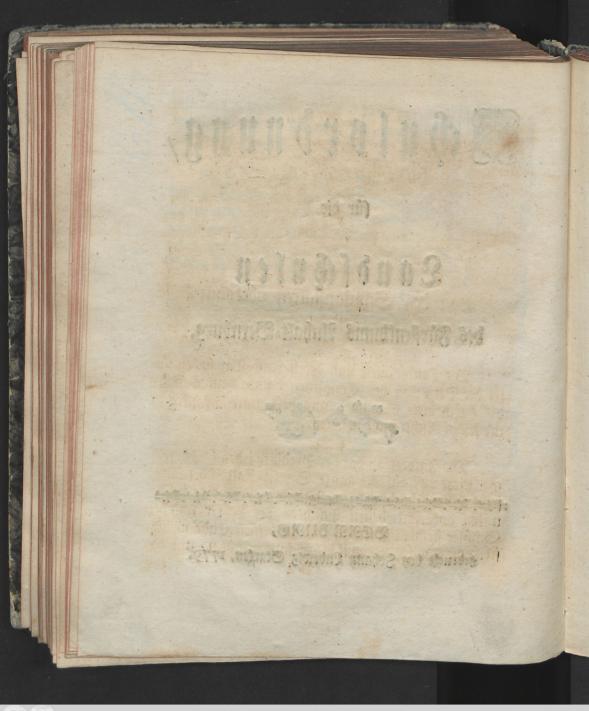
des Fürstenthums Anhalt-Bernburg.



AND THE RESERVE OF THE PROPERTY OF THE PROPERT

BENNBUNG,

gebruckt ben Johann Ludewig Starken, 1779.







Caput I. Von den Schulanstalten überhaupt.

Sect. 1.

Von der Direction und Inspection der Schulen.

Die Landschulen und deren Anstalten stehen uns ter der Direction des Consistorii, und muß dasselbe die durch diese Schulordnung bestimmte Maßregeln zur festen Richtschnur nehmen.

5. 2.

Die Inspection hat der Prediger jedes Orts, welcher nicht nur auf die ganze Schulanstalt überhaupt seine ganze Absicht richten, sondern insbesondere auf die unten vorgeschriebenen Pflichten der Lehrer und der Schüler fleißig inspiciren, und zu diesem Ende wenigsstens die Woche zwehmal die Schule besuchen, und daben

ben auf die Lehr und Unterrichtungkart genau acht haben, und besorgt sein muß, daß die Schulordnung sowol im ganzen, als in ihren Theilen befolgt werde.

Findet der Prediger ben gehaltener Inspection, daß der Lehrer auf seiner Seite seine Pflichten nicht ganz erfüllet, und zwar, daß er inseiner Unterrichtungsart, oder in Haltung guter Ordnung, oder sonsten in seinen übrigen Pflichten sehlet, so muß er zwar selbigen in Gegenwart der Schüler nicht corrigiren, damit daburch das Unsehn des Lehrers nicht geschwächet werde; nach der Schule hat er ihm aber die bemerkten Fehler zu sagen, und ihn zur Verbesserung anzumahnen.

Findet der Prediger Fehler, die er seiner öftern Ermahnung ohnerachtet, so an Lehrenden als Lernenden, nicht abhelfen kann; so muß er diese Fehler ben dem zu erstattenden Schulberichte dem Consistorio melden.

Nachdem auch unten Sect. 4. H. 1. geordnet ist, in welchen Jahren die Kinder in die Schule geschickt werden sollen, und was daben der Stern Pflicht sen; so hat der Prediger, als Inspector der Schüle, den Ettern und Voymundern, welche ihr Kind in die Schüle bringen wollen,

wollen, den Juhalt der 4 und 5ten Section zuförderst entweder vorzulesen, oder nach Umständen ihnen sonst davon Eröffnung zu thun, damit sie von diesen Schulgesessen und ihren Pflichten daben völlig unterrichtet werden.

Sect. 2.

Bon der auferlichen Ordnung in der Schulstube.

S. 1.

Muß der Lehrer dahin sehen, daß die Schulstube reinlich gehalten werde. Darf auch der Lehrer oder seine Familie die Schulstube nicht zu seiner Wohnstube machen, oder sonsten seines denomischen Rußens wegen selbige mißbrauchen.

5. 2

Weil von den Kindern des Winters Holz und Licht, oder Geld dafür gegeben wird, so behålt es ben der an jedem Orte hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.

Sect. 3.

Wie viel Stunden täglich in jeder Woche gelehret werden sollen.

Die Schule soll künftig im Sommer, also von Ostern die Michaelis um 7 Uhr angehen, und bis 10 A 3 1thr Vormittags währen, und des Nachmittags von 1thr bis 4thr gehalten werden. Des Wintersaber als von Michaelis bis Oftern, soll die Schule des Morgens um 8thr angehen, und des Vormittags bis 1thr, auch des Nachmittags von 1 bis 4thr gehalten werden. Jedoch sind des Mittwochs und Sonnabends Nachmittags Ferien, wie unten Sect. 10, geordnet ist.

5. 2.

Weil es auch die Wohlfahrt der ganzen Schule, und folglich der sämtlichen Jugend erfordert, daß diese Schulstunden von allen Schülern fleißig besuchet werden; so hänget es nicht von den Eltern oder Vormündern ab, daß ihre Rinder oder Pflegbefohlene nur diese oder jene Stunden in die Schule gehen sollen, indem die Schulstunden, wie vorgeschrieben, ohne Ausnahme gehalten werden müssen, es sen denn, daß in dem ein oder dem andern Falle eine Ausnahme von dem Prediger als Inspector der Schule gebilliget würde.

Indem die Prediger die gewöhnlichen Kinderlehren bisher öfters und wehrentheils in den vorher bestimmten Schulstunden gehalten, wodurch es geschehen ist, daß die Kinder, welche in die Kinderlehre in den

fort-

fortdaurenden Schulstunden gegangen, eine Lection haben versäumen mussen; so soll das Consistorium zu Albhelfung dieser Hinderung ben den Kinderlehrhaltenden Predigern es dahin verfügen, daß diese Prediger ihre Kinderlehren des Montags und Frentags, und zwar des Sommers von 10 bis 11 Uhr, des Wintersaber von 11 bis 12 Uhr halten.

Sect. 4.

Von welchen Jahren die Kinder in die Schule gehen, und wie lange sie darinnen bleiben sollen.

S. I.

So bald die Kinder 5 Jahr alt sind, mussen sie von den Eltern und Vormundern in die Schule geschieft, und vor dem 15ten Jahre nicht wieder heraus genommen werden, und wenn sie auch zu Erlernung eines Handwerks oder zu Tagelöhnern und Handarbeitern nur können bestimmt werden.

S. 2.

Weil nun wahrgenommen worden ist, daß einige Eltern für die Wohlfahrt ihrer Kinder nicht sorgsam genng sind, und daher ihre Kinder zu spät in die Schule schicken; so soll von dem Lehrer halbiährig Term. Oftern und Term. Michaelis eine Specification der Kinder, so

über 5 Jahr sind, und noch nicht in die Schule gehen, aus dem Kirchenbuche gefertiget, und di se Specification an den Prediger als Inspector der Schule gegeben werden, damit dieser in den halbjährig an das Conssironium zu erstattenden Schulberichte davon Gebranch machen kann.

Ohne Vorwissen des Predigers, als Inspectors der Schule, und ohne von demselben unentgeltlich ertheiltes Uttestat, daß das Kind die erforderlichen Schuljahre ausgehalten, sondern sich auch während der Zeit fleißig und ordentlich betragen, soll und darf kein Kind aus der Schule genommen werden.

Sect. 5.

Bon den Pflichten der Eltern, Vormander, Anver wandten und Dienstherren, welche für die Kunder des Schulgehens wegen, Sorge tragen sollen.

Eltern, Vormündere, oder wo dergleichen ermangeln, die nächsten Anverwandten, sind schuldig, die Kinder, so bald sie 5 Jahre alt sind, in die Schule zu schiefen, und vor dem 15ten Jahre, und ohne Vorwissen des Predigers, als Inspectors der Schule, und ohne von demselben erhaltenes Attestat, daß das Kind nicht nur die

bie erforderlichen Schuliahre ausgehalten, sondern sich auch während der Zeit fleißig und ordentlich betragen, nicht wieder aus der Schule zu nehmen.

5. 20

Sollten sie dawider handeln, so sollen auf geschehene Unzeige des Predigers, dergleichen Eltern, Vormundere oder Anverwandten, denen die Erziehung der Kinder oblieget, nicht nur das Schulgeld von der Zeit an, da das Kind 5 Jahr alt gewesen, die zu der Zeit, da es würklich in die Schule geschieft worden ist, desgleichen von der Zeit, da es zu frühzeitig und ohne Bewilligung des Predigers, aus der Schule genommen worden, die zum 15ten Jahre an den Schullehrer bezahlen, sondern überdies noch von dem Consistorio mit Geld- oder Gesängnisstrase nach Besinden der Umstände belegt werden.

5. 3.

Sie sollen auch die Kinder, welche in die Schule gehen, zur sleißigen und ordentlichen Besuchung der bestimmten Schulstunden anhalten. Duß das Kind wegen Krankheit oder anderer nöthigen Hinderung aus der Schule bleiben, so mussen sie es dem Lehrer des Kindes melden, damit die Kinder nicht eigenmächtig und ohne gnugsame Ursache aus der Schule bleiben. Sollte B sich finden, daß die Eltern oder Bormunder die Kinder von der Schule zurück hielten, so wird dieses als ein Ungehorsam gegen die Obrigkeit angesehen, und nach Bestinden ernstlich bestrafet.

5. 4.

Die Eltern, Vormundere und alle diejenigen, so die Erziehung des Schulkindes haben, sollen auch zu Hause gute Zucht mit ihren Kindern halten, sie zum Gehorsam gegen ihre Lehrer, und zur genauen Befolgung der Schulgesetze ermahnen, und besonders darauf sehen, daß die Kinder die in der Schuleerlerneten Lehren wiederholen, das, was ihnen zu arbeiten und zu lernen aufgegeben worden ist, thun, auch sich auf die solgende Lestion vorbereiten mögen.

5. 5.

Haben die Eltern Beschwerden über den Lehrer eines Kindes, so mussen sie ihre Beschwerden dem Prediger als Inspector der Schule sagen, damit dieser des halb mit dem Lehrer des Kindes spricht, und nach Besinden der Sache den Beschwerden abhilft. Daß aber die Eltern wegen habender Beschwerden entweder öffentlich in der Schwle, oder in des Lehrers Hause, ihn zur Nede seizen wollen, solches ist ben i Athlr. und nach Umständen, Gesängnisstrase verbothen.

\$.5.



5. 6.

Leglich muffen auch die Eltern und Vormunder bafür forgen, daß dem Lehrer das gewöhnche Schulgeld immeigerlich zur bestimmten Zeit gegeben werde.

Sect. 6.

Bon des Schullehrers Befold und Schulgelbe.

Der Schullehrer foll feinen bestimmten Befold und das gewöhnliche Edulgeld ordentlich und zu rechter Zeit haben, bafur der Prediger als Juspector Der Schule alle Sorgfalt tragen, allenfalls die Binderungen, fo er nicht heben kann, dem Consistorio anzeigen muß.

Rinden fich einige Eltern in Berichtigung bes Schulgelbes nachläßig und faumig, und der Lehrer fann auch durch Bermittelung desPredigers fein verdientes Schulgeld nicht erhalten, fo kann der Lehrer die Restspecification dem Umte übergeben, und um Berfügung an die faumigen Eltern bitten,

Sect.

Bon des Schullehrers nothigen Eigenschaften seiner Tuchtigkeit, und Schuldigkeit in Ansehung seines Schuldienstes überhaupt. 6.10 Colo

THE PERSON

Da der Unterricht der Jugend von der äusersten Wichtigkeit, und der Nußen deffelben so allgemein ift, daß davon die wahre Wohlfahrt eines ganzen Landes abhanget; so ist auch auf die erforderlichen Eigenschaften und Tuchtigkeit des Lehrers, und auf die Art und Weise seiner Unterrichtung besonderes Absehen zu richten. Es muß demnach ein Schullehrer, welcher der Jugend sowol in dem Christenthume als den andern Wiffenschaften eine grundliche Erkenntniß benbringen, und seine Schulkinder zur Tugend erziehen will, auf fer den nothigen Geschicklichkeiten, eines ftillen, ehrbaren und unbescholtenen Wandels, gottesfürchtig, fleifsia, und in seinen Unterricht deutlich und faßlich senn. Hebrigens muß er zu den Schu kindern Liebe, und mit ihnen viele Geduld haben. Die Krafte feiner Untergebenen muß er wohl zu unterscheiden wissen, sich freundtich, sanftmuthia und ernsthaft gegen sie, sowol in, als außer der Schule betragen. Er muß folglich das Herz und den Berfrand haben, den roben Berfrand und die ungebildeten Sitten der Jugend zu schärfen und zu bilden.

Wer sich also als Lehrer der Schule einsehen lassen will, der muß sich diesem Diensteganz widmen. Er darf daben

daben kein unanständiges Gewerbe treiben, auch kein solches, wodurch seine Schularbeit und die sleißige Abswartung der Schulstunden gehindert, oder der Gemeinder, und der Jugend Aergerniß, oder gar Anlaß zu Ausschweifungen gegeben werde. Er muß streng gegen seine Schulpflichten, und freundlich und leutseelig gegen jedermann sehn.

EinSchullehrer muß hiernächst außer seinen Schulftunden durch bedachtsames und fleißiges Studiren in den Wissenschaften seines Dienstes, sich von Zeit zu Zeit vollkommener zu machen suchen, und beständig dahin sehen, wie er die unten Cap. 2. Sect. 3. vorgeschriebene Lehr- und Unterrichtungsart auf das vollkommenste erfülle, und den Schülern deutlich, faßlich und lehrreich in seinem Bortrage werde.

Sect. 8.

Von der Annehmung der Schullehrer.

Ben Annehmung eines Schullehrers muß mit aller Achtsamkeit dahin gesehen werden, daß geschickte, fähige und wohlgesittete Leute zu Schullehrern unterthänigst vorgeschlagen und erwählet werden. Dierben nun ist in geungsame Leberlegung zu nehmen, was vorher



her Sca. 7. von den erforderlichen Eigenschaften eines Schullehrers verordnet worden ist.

5. 2.

Damit nun ben der unterthanigsten Brafentation eines Schullehrers mit aller Zuverläßigkeit verfahren werde; so find von demienigen, welcher sich ben entste ber Bacang zu einem Schullebrer anbietet, oder darzu erseben wird, zuforderst seiner Tuchtigkeit in Unterrichtung der Jugend, und seines bisherigen Lebenswandels wegen, zulängliche Zeugniffe abzufodern. Che folches aber geschehen, foll niemand zum Schullehrer unterthaniaft prafentiret werden. Wenn er nun mit Diesen Erfordernissen unterthänigst prasentiret auch darauf anadiast befohlen worden ist, daß er nach abgelegter Probe der Tuchtigkeit angenommen werden foll, so muß derselbe vor der würklichen Bestimmuna und Annehmung zum Dienste, eine Probelection in Gegenwart des Predigers, als Schulvisitators, in der Schule halten, und vornehmlich in solchen aufgegebenen Lehren, darinnen er lehren foll. Siernachst, wenn er ben dieser Probelection, in dem von dem Prediaer an das Confiftorium abgestatteten Berichte für tuchtig erkannt und er also zum Dienste würklich angenommen worden ist; so wird er von dem Prediger des Orts als Schul-III=

Inspector, denversammleten Schülern vorgestellet. Der Prediger mußaber, um den ganzen Actum seperlich zu machen, eine vorher abgesaßte Promision, nach dem Schemace sub O. von dem Schullehrer abuehmen, und zwar, daß ihm diese Promision öffentlich vorgelesen wird, er zur Festhaltung derselben, dem Prediger den Handschlag giebt, und die Promision eigenhändig unterschreibet. Endlich wird durch Einweisung in seinen Dienst der ganze Actus beschlossen. Hierauf aber wird von dem Prediger der geschehenen Vorstellung und Einweisung wegen mit der unterschriebenen Promision an das Consistorium berichtet.

Sect. 9.

Von dem Schul-Examine.

6 7

Weil der Prediger des Orts als Schulinspector die Woche wenigstens zwenmal die Schule besuchen muß, so kann er daben die Kinder öfters tentiren, und wissen, wie die Kinder einzeln genommen, von Zeit zu Zeit zunehmen, und was die Hindernisse ihres Junehmens sind. Daher ist es hinreichend, wenn jährlich ein Examen gehalten wird. Und dieses soll senn ben der Nirchenrechnung, in Gegenwart des Superintendenten, des Beamten, und des Predigers, auch

auch der Dorfgerichte, und derjenigen Glieder der Gemeine, welche zusehen und zuhören wollen. Wie aber der Schullehrer und die Kinder in diesem Examine befunden worden sind, darüber soll der Superintendent und Beamte als Kirchenvisitatoren binnen 14 Tagen, nach gehaltenen Examine Bericht an das Conssistorium erstatten.

Sect. 10.

Von den Schulferien.

5. In

Weil die häufigen Ferien der Jugend schäblich, einige aber zur Erholung des Lehrers und der Kinder nothwendig sind; so sollen keine andere Ferien gehalten und von dem Lehrer gemacht werden, als die hier ausdrücklich geordnet sind.

In jeder Woche sind des Mittwochs und des Sonnabends Nachmittags Ferien. In den 3 hohen Festen, als in dem Weynachts-Ostern- und Pfingstfeste sind nicht långer als 4. Tage Ferien, nehmlich des heiligen Abends, und der 3 Festtage.

Wie es sich von selbst verstehet, daß außer obigen Ferien, alle Sonntage und große Bußtage keine Schule gehal-

gehalten wird; so werden auch die Ferien während des Renjahrsingens gebilliget. Die Lehrer aber mussen über das Renjahrsingen nicht länger als 2 Tage zubringen.

5. 4.

Was die Sommerferien anbelangen: so soll von Johannis dis Michaelis des Nachmittags gar keine Schule, des Vormittags aber in den gesetzen Stunden schechterdings Schule gehalten werden.

5. 5.

Außer diesen bestimmten Ferien ist ein Schullehver mehrere zu geben nicht berechtiget.

5. 6.

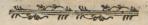
Rann der Lehrer wegen zugestossener Krankheit, oder sonst bescheinigter nothwendigen Abhaltung halber, seine Schulstunden nicht versehen; so muß er solche Verhinderung zeitig dem Prediger als Schulinspector anzeigen oder sagen lassen. Damit dieser, wenn die Hinderung von Dauer ist, die Schulstunden von jemand anders besorgen läßt.

5. 7.

Ohne vorher von dem Prediger, als Schulinspector erhaltene Erlaubniß aber, darf der Lehrer keine einzige Schulstunde versäumen oder Ferien geben, ben i Athl. Strafe.

E

Sect.



Sect. 11.

Von den Winkelschulen.

Die Winkelschulen werden hiermit verbothen.

Jedoch bleibt es erlaubt, daß Eltern sich Privatinformators in ihren Käusern halten. Nebst dem stehet es auch fren, daß Eltern den Schullehrer zu sich in das Haus kommen lassen, oder die Kinder zu ihm schicken, wenn solches außer den öffentlichen Schulstunden geschiehet.

Bon der Schulanstalt insbesondere.

Sect. 1.

Von den besondern Pflichten des Predigers, als' Schulinipectors.

S. I.

Außer den oben Cap. 1. Sect. 1. angezeigten Pflichten des Schulinspectors, und außer daß derseibe mit aller Treue und allem Fleisse sich bearbeiten muß, daß die Schulordnung in ihren Theilen befolgt werde, wird ihm noch zur besondern Pflicht aufgegeben:

Alle halbe Jahr Termino Ostern und Michaelis soll der Schullehrer nach den bengefügten Schematibus den Catalogum sub B. und eine Specification sub C. an dem Prediger als Schulmpector abgeben. Ueber diesen Catalogum und Specification sowol, als über die Befolgung seiner eigenen Schuldigkeit, soll der Prediger jedesmal 14 Tage nach den Terminen Ostern und Michaelis, nach dem hinten besindlichen Schemate sub D. an das Consistorium, statt des vorher alle Quartal übelich gewesenen Schulberichts, berichten.

5. 3.

Der Lehrer soll, wie unten Sect 2. S. 4. geordnet worden, einen Namenscatalogum der Kinder halten, nach welchem er des Vormittags und Nachmittags ben dem Anfange der Schule, die Namen der Kinder verlieset, um zu sehen, ob seine Kinder auch alle gegenwärztig sind, daben er diesenigen, so sehlen, durch einen Strich anstreichet, nach dem hinten angehängten Schemate sub A Diesen Catalogum soll der Lehrer mit den Abschluß sedes Monats an den Prediger abgeben. Erhält nun der Prediger diesen Catalogum, und ersiehet daraus, oder erfähret er sonsten ben der wöchentlichen Visitation der Schule, daß einige Kinsper

der nicht fleißig in die Schule kommen; fo muß er die Eltern der Kinder zu sich rufen tassen, und sie mit altem Ernst anmahnen, ihre Kinder fleißig in die Schule an schicken, um dadurch das Wohl ihrer Kinder zu befordern.

Und dieses hat der Prediger auch zu thun, in Ansebung der Eltern, die ihre Kinder von dem 5ten Jahre des Alters der Kinder an, gar nicht in die Schule schi cken, welches er theils durch seine eigene Erkundigung, theils durch die halbjährige von dem Schullehrer an ihm abzugebende Specification erfahren fann,

Da die hinten Cap 2. Sect. 4. dem Lehrer vorgeschriebene Lehr- und Unterrichtungsartvielleicht ein und dem andern nicht faßlich genug senn möchte; so muß der Prediger den Lehrer darinn anfänglich unterrichten, darnach die Kinder in Gegenwart des Lehrers selbst informiren, und dadurch dem Lehrer begreifticher zeigen, wie diese Lehrart angewendet werden muß.

Soll der Prediger den Schulkindern Termino D: stern und Michaelis jederzeit die Gesetze Cap.2. Sect.3:



in der Schule vorlesen. Die Fehler, welche in dem verstossenen halben Jahre dawider begangen, ihnen vorhalten, und sie zur strengen Bevbachtung derselben anmahnen.

Sect. 2.

Won den besondern Geschen des Lehrers.

Der Schullehrer muß durch Erkenntniß, einen gebesserten Willen, und christlichen anständigen Lebenswandel zur Verbesserung der Schule alles mögliche bentragen. Er muß sich streng nach der Schulordnung richten, und insbesondere mußer genau die unten Cap. 2. Sect. 4. vorgeschriebene Lehr- und Unterrichtungsart zu befolgen suchen.

Der Lehrer muß durch sein Betragen ben den Kindern sich mehr Liebe als Furcht zu erwerben suchen. Der nöthige Ernst muß in keine furchtbare Strenge ausarten. Er muß keinen unartigen Uffect, und überhaupt keine verdorbene Sitten den Kindern merken lassen. Denn wer sich öffentlich sehlerhaft zeigt, der kann wenig oder gar nicht bessern. Durch liebreiche moralische Ermahnungen werden die jungen Gemüther mehr gebessert, als durch Strenge und sehlerhaften Ez Gifer.

Eifer. Die ben den Kindern erworbene Liebe verschaft dem Lehrer die dauerhafte Achtung, welche zum Unterricht erforderlich ist.

5. 3.

Ben dem Unterrichte muß der Lehrer sich nach den Fähigkeiten der Kinder richten. Er wird leicht erkennen können, ob auch dieses oder jenes Kind die vorgetragenen oder hergelesenen Sachen verstehet. Daher muß er den Kindern die vorgesagten oder von diesen hergelesenen Worte zu erklären suchen.

5. 4.

Vormittags und Nachmittags macht der Lehrer den Anfang mit einem kurzen Gebeth. Hierauf verliesset er Vormittags und Nachmittags ben dem Anfang der Schule den Catalogum der Namen der Kinder, um zu erfahren, ob die Kinder auch alle gegenwärtig sind. Die, welche fehlen, streichet er mit einem Strich an, nach dem hinten angehängten Schemate sub A. Erfähret der Lehrer nach geschehener Erkundigung, daß das unsleißige Schulkommen an dem Kinde liegt, und nicht an den Eltern desselben, so kann er dergleichen unsleißiges Kind, wenn die vorher geschehenen Ermahmungen nichts helsen wollen, durch mäßige Stocksober Ruthenschläge öffentlich in der Schule bestrafen. Liegt aber

aber das unfleißige Schulkommen des Kindes an den Eltern, so kann er dieses nur dem Prediger als Schulsinspector melden, welcher nach seiner Obliegenheit die Eltern zu ihrer Schuldigkeit ermahnen muß. Den vorher erwehnten Catalogum überliefert er ben dem Abstusse jedes Monats dem Prediger, damit dieser daraus ersehen kann, ob die Kinder den Monat durch seißig in die Schule gekommen sind oder nicht.

5. 5.

Außer dem nöthigen Unterricht im Christenthume mussen die Lehrer auch dahin sehen, daß die Kinder höslich und bescheiden gezogen werden. Die Kinder mussen zeitig Gehorsam und Folgsamkeit lernen, wozu die Schullehrer das meiste bentragen können.

5. 6.

In Ansehung der Disciplin ist schon gesagt worden, daß moralische Ermahnungen mehr bessern, als Stockschläge. Ben einem begangenen Fehler muß der Lehrer dem Rinde eine Erkenntniß von dem begangenen Fehler benbringen, nehmlich, wider welche Pflichten der Fehler begangen ist, daben er das Rind von dessen Strafbarkeit überführen, und dadurch zu bessern suchen muß. Will aber Ermahnung nicht helsen, und muß nach Umständen harte Strafe, besonders ben versspürter

spurter Bosheit gebraucht werden; so können die größern Kinder mit Stockschlägen, die kleinern aber mit der Ruthe bestraft werden. Jedoch muß ben diesen Strafen alle Mäßigung gebraucht werden. Ohrseigen jedoch dürfen nicht gebraucht werden.

Der Lehrer muß mit den oben Cap. i. Sect. 3. J. 1. und unten Cap. 2. Sect. 4. gesetzten Stunden punctlich die Schule angehen und ausgehen lassen, und durch Ermahnungen, und nach Umständen, durch Strafen dahin sehen, daß die Kinder zur gesetzten Zeit in die Schule kommen. Später darf der Lehrer die Schule nicht angehen, auch nicht früher als gesetztift, ausgehen lassen.

Des Vormittags um 9 Uhr, und des Nachmittags um 3 Uhr können die Rinder eine halbe viertel Stunde hinaus gelassen werden; die kleinern auch noch öfters. Sonsten darf unter den übrigen Schulstunden kein Kind aus der Schule gehen, es müßte denn Undäßlichkeit wegen zugelassen werden müssen.

Alle halbe Jahr, Termino Ostern und Michaelis, fertiget der Lehrer den sogenannten Hauptcatalogum, nach



nach dem hinten sub B. angehängten Schemate, und sendet solchen nach Absins des halben Jahres jederzeit den sten Tag hernach an dem Prediger als Schulins wector.

5. IO.

Jat der Schullehrer in dem verflossenen halben Jahre Unordnungen in der Schule angemerket, denen er vor sich nicht abhelfen kann, oder weißer Verbesserungen seiner Schule anzugeben, so kann er solches dem Prediger ben Einsendung des gedachten Hauptcatalogi mit melden. Wie er denn

S. II.

Hiermit angewiesen wird, in Sachen, so das Schulmesen betreffen, sich an den Prediger, als Schulinspector zu wenden, von diesem Unterricht und Weissung anzunehmen, und sich folgsam und gebührlich gesgen diesen zu betragen.

Sect. 3. Von den besondern Gesetzen der Schulkinder.

Die Schulkinder sollen sich überhaupt gegen jebermann höstlich und bescheiden betragen, insbesondere aber aber ihren Eltern, Vorgesetzten und Lehrern den schinkdigen Gehorsam und Respect erweisen, sich der Sittsamkeit allenthalben besteißigen, und auch gegen einander sich gefällig aufführen.

§. 2.

Die Schulkinder muffen im Sommer des Morgens punct 711hr und des Nachmittags um 1 11hr, im Winter aber des Morgens punct 8 Uhr und des Mach mittags um i Uhr in die Schule kommen, wie oben Cap. 1. Sect. 3. geordnet worden. Es fen denn, daß Fevien waren, wie oben Cap. 1. Sect. 10. gefeht worden Wird der Namenskatalogus ben dem Anfang der gesetzten Stunde, wie vorher Cap. 2. Sect. 2. 6. 4. dif poniret worden, verlesen, und dieses und jenes Rind ift nicht gegenwärtig, und muß also angestrichen werden, nach dem verlesenen Catalogo kommt solches aber nach, jedoch zu spät; so wird solches Kind von dem Lehrer ermahnet, kunftig jur gesetzten Zeit in die Schule gu kommen. Will diese Ermahnung aber nicht helfen, und das Kind kommt öfters zu fpat, so wird es öffentlich in der Schule bestraft, wie vorher Cap. 2, Sect. 2. 5. 6. geordnet worden ift.

9. 3.

Die Kinder mussen unausgesetzt sleißig in die Schule kommen. Müsten sie Krankheit oder anderer nothigen Hinderung wegen diese oder die andere Stunde aus der Schule bleiben, so mussen die Kinder oder die Eltern der Kinder, vorher, ehe die Schule ausgehet, des Außenbleibens wegen sich ben dem Lehrer entschuldigen, und ben ihm Urland bitten. Seschieshet dieses nicht, und vorher geschehene Ermahnungen wollen nichts helfen, so wird dieses Kind öffentlich in der Schule bestrafet.

5. 4.

Die Rinder mussen sittsam und stille in die Schule gehen, und so auch wieder heraus und nach Hause. Abses Lärmen und Toben ben dem Schulgehen und wieder heraus, darf nicht gelitten, sondern die unartigen Rinder mussen dieserhalb mit dem Stockeoder Ruthe in der Schule bestraft werden.

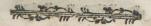
5. 5.

Während den Schulstunden und unter dem Unterrichte mussen die Kinder stille und aufmerksam sehn, und darf der Lehrer kein Plaudern und Geräusch leiden.

3000

22

5.6.



5. 6.

In der Schule soll jedes Kind seinen besondern Ort haben, damit alle Zänkerenen wegen des Plates vermieden werden.

5. 7.

Wenn die Kinder von dem Lehrer während den Schulskunden des Vormittags um 9 Uhr und des Nachmittags um 3 Uhr Urlaub erhalten hinaus zu gehen, so dürfen sie nicht länger als eine halbe viertel Stunde außen bleiben.

\$ 8

Wenn die Kinder des Morgens in die Schule kommen, so mussen sie vorher sich das Gesicht und die Hände zu Hause gewaschen, auch die Haare ansgekämmet haben, den Strafe des Stocks oder der Ruthe.

\$. 9.

Hat ein Schulkind Beschwerden über ein ander Kind, wegen zugefügter Beleidigung, so darf es sich mit diesem nicht zanken oder schlagen, sondern muß die Beleidigungen dem Lehrer zur Bestrafung anzeigen.

Sect.



Sect. 4.

Bon der Lehr und Unterrichtungsart.

5. I.

Ben der Unterrichtungkart muß der Lehrer ek sich zum Hauptgesetz machen, daß er den Berstand der Kinder schärfen und das Gedächtniß bessern will. Um diesen Endzweck zu erreichen, muß der Lehrer den Kindern die Bedeutung der erlernten Worte zu erklären und deutlich zu machen suchen.

'S. 2.

Oben Cap. 1. Sect. 3. S. 1. ist geordnet worden, wenn eher die Schule des Sommers und des Winters angehen soll.

5. 3.

Die Lehr. und Unterrichtungsart ist diese:

- a) Hor. 7 8.
 - 1.) Den Anfang macht der Lehrer mit einen kurzen Gebet, darinnen er Gott um den Segen seiner Arbeit anrufet.
 - 2.) Dann verlieset der Lehrer den Catalogum der D3 Mamen

Namen der Rinder, und streichet die Ausgebliebenen durch einen Strich an.

- 3.) Hierauf lässet er ein oder dem andern Kinde ein Morgengebet herbeten. Die Morgengebeter aber können so gelehret werden: Der Lehrer betet diese Gebeter vor, und die Kinder so lange alle zusammen nach, bis sie selbige gelernet haben.
- 4.) Hernach wird die Unterweisung im Christenthume angefangen, nach dem bernburgischen Auszuge des Catechismi. Der Lehrer saget den Kindern den Spruch, oder nur einen Theil davon laut vor, und läßt selbigen von allen Kindern laut nachsagen. Der Lehrer stellt so lange verschiedene Fragen an, bis die Kinder den Salz können. Allein dieser Unterricht währet längstens eine halbe Stunde.
- 5.) Dann wird den Fragekindern, den Saß zu lernen angekündiget, welcher den Tag vorher etlichemal vorgelesen oder durchbuchstadiret ist. Den Lesekindern wird befohlen, ihren vorgegebenen Albschnitt durchzulesen. Denen Buchstadirkindern wird

wird gleichfalls ihre Arbeit angewiesen. Wenn also jedes Kind seine angewiesene Arbeit hat

6.) fo werden die UBC und Abeabkinder bervorgerufen. Die erste Arbeit ift, daß von den Abekindern, die auf die große Tafel gemahlten Buchstaben, wie sie von dem Lehrer einzeln mit dem Stocke gezeigt werden, von allen zugleich genennet werden. Die Unterscheidungsmerkmale der Buchstaben werden von dem Lehrer angegeben, und von allen Kindern nachgesagt. Diese Alrbeit wird wiederholt, dergestalt daß je des Rind allein, theils den Buchstaben nennen, theils deffen Merkmale angeben, theils den Buchftaben in feinen Abebuche finden und nennen, oder an der großen Tafel mit dem Stocke zeigen fann. Runmehro muffen die Abeabkinder, welche ben der Arbeit mit den Abekindern haben Achtung geben muffen, die von diesen hergesagte Buchftaben, mit andern schon erkannten, theils lauten, theils frummen Buchstaben, zusammen fegen. lind dieses geschiehet mit diesen Abeabkindern so lange, bis fie die an der Tafel von dem Lehrer gezeigten Buchstaben zusammen setzen können. Und auch and diesek Zusammenseisen der einzelnen Buchstaben geschiehet von allen Abeabkindern zugleich. Jedoch kann auch der Lehrer ein und das andere Kind zur Ermunterung allein fragen. Den dieser Alrbeit aber geben die Abekinder nur Achtung, und werden nur Vorzugsweise zuweilen mit gesfragt.

7.) Dann werden die Buchstabirkinder geubt, auf die Art: der Lehrer nennet ein Wort, oder anfånglich nur eine Sylbe des Worts nach der andern. Das aufgerufene Rind tritt an die große Tafel, und zeiget mit dem Stock an derfelben die Buchstaben, so zu der aufgegebenen Sylbe gehoren, und setzet die Buchstaben laut zusammen. und so das aufgegebene Bort durch. Die übrigen Buchftabirkinder aber fprechen alle Buchftaben und Solben des Worts, und so auch das ganse Wort laut nach. Ift dieses mit 4 bis 5 28ortern geschehen, mussen diese Rinder solche Worte in dem Schulbuche noch einmal buchstabiren. Und hierben muffen den Kindern die Buchstabirreaeln gezeiget werden, damit sie lernen, warum fie so viel Buchstaben zu einer Sylbe nebmen, und nicht

nicht mehr, und also die Wörter in ihre gehörige Sylben zu theilen lernen. Es ist nichts dars an gelegen, wenn nicht alle Rinder einzeln aufsagen. Sinug, daß sie alle nach der vorgeschriebenen Art, das Vorgetragene lernen. Damit aber der Lehrer die Rinder in der Attention erhalte, so kann er bald dieses bald jenes Kind außer der Ordnung aufrusen und fortbuchstabiren lassen.

8.) Endlich werden die Lesekinder aufgerufen. Dies se lesen das Aufgegebene, und zwar nicht nach der Neihe, sondern wie sie aufgerusen werden. Wird ein Wort nicht recht gelesen, so muß es buchstabiret werden, damit das Kind sich helfen lernet. Das Vorsagen von andern Kindern soll der Lehrer nicht erlauben. Ben dieser Arbeit muß auf die deutliche, ordentliche und langsame Aussprache gesehen, und das Singende vermieden werden. Jeder Buchstabe muß deutlich ausgesprochen, und die angesetze Pause gehalten werden. Zulest werden von diesen Kindern die ihmen aufgegebenen Fragen bergesagt.

E

dell'in Coldinident porgenomiento da iledie

· 46

Hor.

Hor. 8 - 9.

- 1.) Den Lesekindern und zum Theil einigen Buchstadirkindern wird das Schreiben gelehret. Denenjenigen Kindern, welche auf Papier schreiben, werden ihre Vorschriften gegeben. Das Kind muß die Vorschrift verlesen. Es schreibt diese Vorschrift auf die linke Seite, und wenn sie corrigirt ist, von der linken auf die rechte Seite ab. Ben der Correctur muß der Lehrer dem Kinde zeigen, worinnen es gesehlet hat.
- 2.) Wird den Kindern, welche noch nicht auf Papier schreiben können, eine Rechentafel gegeben, auf welche sie 1 oder 2 Buchstaben, welche von dem Lehrer an der großen Tafel angeschrieben sind, so lange mahlen, die sie recht gut sind. Ein Kind wird nicht eher zum Papierschreiben gebracht, die es die Buchstaben schon einigemal auf der Rechentafel und an der großen Tafel geschrieben, und sie einiger maßen gut gemacht hat.
- 3.) Werden die ABC und Abeabkinder unters dessen, da die Lese und Buchstabirkinder schreiben, im Geschriebenen vorgenommen, da sie die

geschriebenen Buchstaben so lange lernen, bis sie dieselben zusammen setzen. Ben dieser Arbeit mussen die Lehrer zu Werke gehen, wie ben den Buchstaben, hor. 7 - 8.

Hor. 9-10. wie hor. 7-8.

Hor. 1-2. wird wie hor. 7-8. gelehret, und als so die Kinder im Lesen, Buchstabiren, UBC und Abeab geübet. Die Fragen und die Morgengebeter werden abernicht hergefagt. In diefer Stunde konnen auch die großen Schulkinder, welche lesen, und schon ziemlich gut schreiben fonnen, rechnen lernen. Sierben fann der Lehrer Des Crufti Rechenbuch zu Grunde legen. Unsehung des Rechnens hat der Lehrer sich Muhe gu geben, daß er die Rechenkinder bis zur Regel detri bringe, und dergestalt perfectionire, daß sie diese Regel detri verstehen. Sollte es ein und den andern Lehrer geben, der so weit im Rechnen felbst nicht Renntniß genug hatte; so hat folher Lehrer das Rechnen vor sich selbst noch so weit aus des Crusii Rechenbuche zu lernen, allenfalls von jemand anderm dieserhalb Unterrichtung zu nebmen.

.noll



Hor. 2-3. geschiehet die Unterweisung wie hor. 8-9.

Hor. 3 - 4. wie hor. 7 - 8.

Was des Sommers von 7:8. und den folgenden Stunden gilt, das gilt des Winters von 8:9. und den folgenden Stunden. Und diese bestimmte Tagesarbeit wird die ganze Woche hindurch getrieben, außer

Sonnabends Hor. 7-8.

- 2) Wird mit den ABCkindern eine Wiederholung angestellt, was für Buchstaben sie erlernet, und was für Kennzeichen diese Buchstaben haben.
- b) Mit den Abeabkindern wird wiederholt, was für Buchstaben sie zusammen gesetzt.
- c) Mit den Buchstabirkindern wird wiederholt, was für schwere Worte sie buchstabiret haben. Daben können einige Merkmale, und aus vielen Mitlautern bestehende Wörter angegeben werden. Noch können mit diesen Kindern die Regeln des Buchstabirens wiederholt werden.

d) Mit

d) Mit den Lesekindern wird wiederholt, was sie für Fragen erlernet und behalten haben. Auch lässet der Lehrer die Lesekinder lesen, und zeiget ihnen daben die Interpunctionen, was ein Punctum, Comma zc. sen, und wie die Kinder nach dem Unterschiede dieser Interpunctionen, in dem Lesen viel oder wenig mit der Stimme ruhen, auch nach dem Verstande der Worte, die Stimme erhöhen oder fallen lassen mussen.

Hor. 8-9. Ist der Lehrer mit den

- a) in der vorhergehenden Stunde von 7: 8. aufgegebenen Lehren nicht fertig geworden, so kann er in dieser Stunde damit continuiren.
- b) Sonsten kann der Lehrer die Rechenkindern repetiren lassen, was sie in den vorigen Tagen der Woche im Rechnen gelernet haben.
- c) Werden die Zahlen an der großen Tafel vorgeschrieben, und das Einmal Eins alle Kinder an der Tafel gelehret. Auch mussen die grössern Kinder aus dem Ropfe zählen.

E 3

Rin-

Hor. 9-10. In dieser ganzen Stunde werden den Kindern Regeln zu guten Sitten, nach dem Waissenhäussischen Sittenbüchlein gelehret.

Erforderliche Schulfachen sind:

- 1.) Eine große schwarze hölzerne Tafel mit Stativ, darauf rothe Linien gezogen, und das ABC groß und klein gemahlet ist, jedoch gut und nach dem Grundstrich.
- 2.) Vorschriften zum Machschreiben.
- 3.) Etwa 4 bis 6 fleine Schiefertafeln.
- 4.) Crusii Rechenbuch.
- 5.) des Sallischen Waisenhauses Sittenbuchlein.

Und diese Sachen werden aus der Kirchen-Casse angeschaft und erhalten. Der Lehrer bewahrt sie aber als Inventarienstücke der Schule.

Ringer and dem Ropfe fallen.

6.) Re



6.) Rechensteine und Griffel.

7.) Das Bernburgische ABCbuch.

8.) Der Bernburgische Auszug des Catechismi.

9.) Ein Lesebuch.

Und diese Sachen werden von den Kindern angeschaft und erhalten.

Bernburg, den 10ten April 1779.

Fürst. Anhaltl. zum Consistorio Verordnete Director und Rathe

Spiegel.

& control &

Pault

Welches ich eigenhändig wolbedachtig imter-Behmer.

Reupsch.

Dro



0

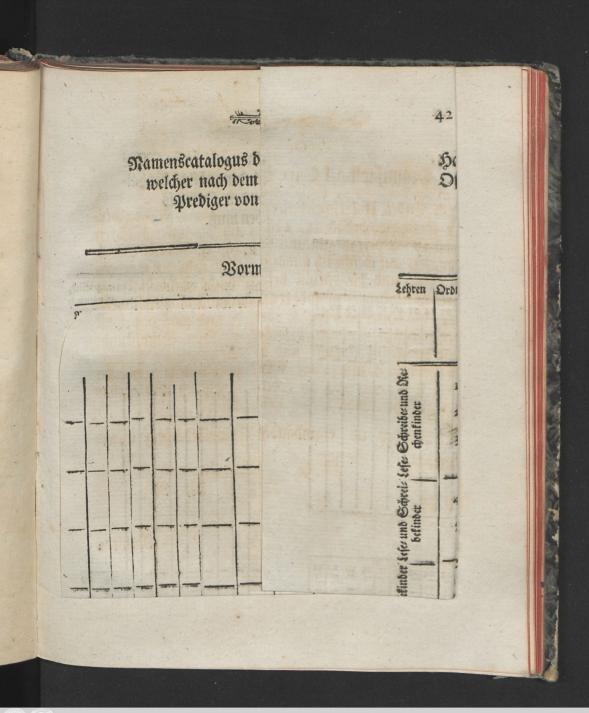
Promision ad Cap. I. Sect. 8. S. 2.

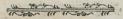
Interschener D. D. verscherchener volledichtig, daß ich die unterm 10ten ordnung, auf welche ich ausdrücklich gewiesen worden, befolgen, und die darinn befindliche Schuldigkeiten len, den Unterricht der Kinder, und was mir sonst ohne dringende Ursache und ohne erhaltene Erlaubins versäumen, und so wie in Lehren und Unterweisen und ehrbar und aufführen will.

Welches ich eigenhändig wolbedächtig unter-

N. N.

Mamens





A.

Mamenscatalogus der Schüler, ad Cap. 2. Sect 2. §. 4. welcher nach dem Abfluß jedes Monats an den Prediger von dem Schullehrer abgegeben wird.

Vormittags Monats May 1779.

Mamen	1	2	3	4	5	6	7	8		10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
N. N. N. N. &c. &c.	1.1.	1 1 -	111	1 1 1	1:11	111	1 1 1	111	1 1	1	1	1 1 1	-	-	1	1 1 +	1 1 -	1 11	1 1	1 1 1	1:1:1	1 1	1 1 1	1 1 1	1 1 1	1 1	1 1 1	1:1		1 1 1	1 1
																			2000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000												an United and an article of the Parket
												4	1						1												- Andrewson and the second

Nachmittags Monats Man 1779.

Namen N. N. N. N. &e. &c.	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1 F 1 In	1	-	-	-	-	1 1 1 16	11:		1	-	1 1	1 -	1 -	-		1 1 1 12	221 1 1 1	231 1 1 1	24 :1 1 1	1 1:1 1	27	28	29 1 1 1	-	31.
																			01					The second second			1
	1								1			1			-		-	-									

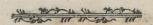


R

Hauptcatalogus, welchen der Lehrer alle halbe Jahre Oftern und Michaelis 6 Tagenach dem Abfluß deshalben Jahres, an den Prediger des Orts als Schulinspectorabgeben muß.

ad Cap. 2. Sect. 2. §. 9.

Lehren	Ordnung	Namen der Kinder	Alter	Verstand	Auffüh- rung		Besuch der Schule		eljäh ges ulgel gr.	d und dur rer	mas di det einbu	das Lehs ffet
ABEflier Abeabeine, Buchfläble: Befelinder befeinde Schreis lefe Schreiber und Re- der der finder und Schreie befinder cherinder	2.	N.N. N.N. N.N.	14	aufges muntert fåhig schlecht	beschei: den schlecht tropig	gut mittels mäßig faul	bestän- dig unter- brochen mittel- mäßig		6		6	
re Lofee und Schreie &	4.	N.N.	12	gut	folgfam	şimlid,	bestån dig					
Buchftabie Kefelinde und chreis	8. 9.								dan-			
beabline Buchftabir-	10, 11,											
NOSEFIE 2	14.						1	1	1			-



R.

ptcatalogus, welchen der Lehrer alle halbe Jahre rn und Michaelis 6 Tagenach dem Abfluß des halben Jahres, an den Prediger des Orts als Schulinspectorabgeben muß.

ad Cap. 2. Sect. 2. §. 9.

ng	Mamen der Kinder		Verstand	Auffüh- rung		Besuch der Schule	©d,	ges	5	und i durch rer	der inbu	das Lehs ffet
	N.N. N.N. N.N.	14	aufges muntert fåhig fclecht	beschei: den schlecht trokig	mittels	bestänz dig unterz brochen mittelz mäßig		6			6	
	N.N.	12	gut	folgfam	3imlid)	bestån: dig						,

C

Specification ad Cap 1. Sect. 4. S. 2.

der Kinder, so von dem 5 ten Jahre ihres Alters an noch gar nicht in die Schule gekommen. Und diese Specification wird von dem Leherer alle halbe Jahrmit dem Hauptcatalogus dem Prediger übergeben:

- 1.) N. N. des Einwohners N. N. Sohn ist 6 Jahr alt und noch nicht in die Schule gekommen.
- 2.) N. N.

8

Der

Der Prediger, als Schulinspector des Orts, soll alle halbe Jahr, Oftern und Michaelis und zwar 14 Tage nach dem Termine, an das Confistorium berichten, und zwar über nachfolgende Puncte, nach diesem Schemate: Fragen Beantwortung. Soll der Prediger in der Boche 2mal Rinderlehrehalten, Montags und Frentags, und zwar des Sommers von 10 bis 11 Uhr, und des Winters von 11 bis 12 llhr, damit die Kinder feine Schulstunden perfaumen 3 Wie ofte er in der Woche die Schule besucht? 3.06

Ferner.

Fragen.

Beantwortung.

3.
Dber ben der Inspection der Schulen nach der in der Schulen nach der in der Schulordnung vorgeschriebenen Lehrartzu- weisen selbst Unterricht giebt, Theils um den Lehrart begreislich zu machen, Theils zu erfahren, ob die Kinder zunehmen oder nicht?

Ob Eltern Kinder unter 15 Jahre alt auß der Schule genommen, und ohne Uttestat des Predigers, wie in der Schulordnung Cap. 1. Sect. 4. §. 3. geordnet?

F 2

Ob



Kerner.

Beantwortung.

Ob es Eltern giebt, die sich der Schulordnung nicht unterwerfen wollen, und worinnen solthes bestehe?

Ob der Prediger dieserhath solchen Eltern dienliche Vorstellung gethan, und sie zu Beob. achtung ihrerPflichtangemahnet habe?

8.00



Ferner.

Fragen.

Beantwortung.

Ob der Lehrer Geschicklichs feit und Tüchtigkeit besitig, die in der Schulordnung vorgeschriebene Lehren und Lehrart zu befolgen?

Ob der Lehrer die Lehrart auch würklich befolgt, oder worinne er noch fehlet?

Ob der Lehrer in seiner Amtsverwaltungsleißigist?

Ober die Schule zu den in der Schulordnung gesetzen Stunden punctuel lässet an und ausgehen?

Ob auch des Sommers des Bormittags Schule gehalten wird, wie in der Ord, nung gefest worden?

Ob auch der Lehrer mehr und länger Ferien giebt, als

53

ill

Kerner.

Fragen.

Beantwortung.

in der Schulordnung gefest worden?

Wie des Schullehrers Leibenswandel beschaffen ist?

Ob die Gemeinde mit ihm zufrieden ist?

Ob der Prediger in Anseshung des von dem Lehrer monatlich erhaltenen Nasmenscatalogi, die Eltern so ihre Kinder unsleißig in die Schule schicken, ermahnet, und allen alls gedrohet, ben fernerer Verlämmiß der Schule es dem Consistorio anzuzeigen?

Ob der Prediger in Unses hung des von dem Lehrer erhaltenen halbjährigen Hauptcatalogi etwas zu ers innern habe?

18. In

Ferner.

Fragen.

Beantwortung.

In Unsehung der von dem Lehrer halbjährig gefertigten Specification der Kinder, so über 5 Jahr alt und noch nicht in die Schule gestommen sind, hat der Prediger die Ursachen anzusühren, warum die Eltern dergleichen Kinder aus der Schule behalten?

Ob die Kinder seit dem legsten halben Jahre in der Erstenntniß zugenommen haben?

Ob der Prediger auf seine Pflicht versichern kann, daß die Schulordnung befolgt werde?

Oder ob Hinderungen find, und worinnen die bestehen?

22. Wie

